

Kurzinfo zur Abschlussprüfung, Vornotenberechnung
und zum Bestehen der EWF

Liebe Studierende,

hiermit wollen wir Ihnen einen kleinen Einblick in die folgenden Themen geben:

1. **Die Abschlussprüfung (Allgemeines und Zulassung)**
2. **Zulassung zur Abschlussprüfung**
3. **Vornotenberechnung**
4. **Bestehen des Bildungsgangs (Nach der Abschlussprüfung)**

1. Die Abschlussprüfung:

Ein paar Worte zur Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung im letzten Semester besteht aus einer Präsentationsprüfung, zwei schriftlichen Prüfungen und gegebenenfalls mündlichen Prüfungen (auf Beschluss des Prüfungsausschusses oder auf Antrag eines Prüflings).

Die **Präsentationsprüfung wird jedoch schon vorgezogen** und zum Abschluss der Projektarbeit am Ende des 5. Semesters durchgeführt.

Alle übrigen Prüfungen finden im letzten Semester statt.

Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

- **1. BWL (Kurse 1-4)**
- **2. Recht und Steuern (Kurse 1-4)**

2. Zulassung zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- in jedem Semester in jedem Fach an **mindestens 70 Prozent** des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
- in jedem Semester im fachrichtungsübergreifenden und fachrichtungsbezogenen Lernbereich jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erzielt hat,
- am Ende jeden Semesters in jedem Sperrfach (BWL) mindestens die Semesternote „**ausreichend**“ erzielt hat,
- im Verlauf des Studiums in keinem Fach die Semesternote „ungenügend“ erhalten hat,
- im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern jeweils höchstens einmal keine Semesternote erhalten hat und
- nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

3. Vornotenberechnung

Die Vornoten werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Semesternoten gebildet. Ein Beispiel für Recht. Sie haben hier am Ende Ihres Studiums vier Teilnoten. Aus diesen Noten ergibt sich ein arithmetisches Mittel. Hierbei berücksichtigen wir auch die erste Stelle nach dem Komma. Das Ergebnis ist die Vornote für das Prüfungsfach Recht. Auch die Vornote wird mit einer Kommastelle berücksichtigt

Diese Vorgehensweise gilt für alle Prüfungsfächer.

Die Abschlussnote in den Prüfungsfächern, die wir dann auf Ihrem Zeugnis ausweisen, wird wiederum aus Vornote (Kommastelle) und Prüfungsnote gemittelt.

4. Bestehen des Bildungsgangs (Nach der Abschlussprüfung)

Sie bestehen den Bildungsgang und können sich damit *Bachelor Professional in Wirtschaft* sowie *staatlich geprüfter Betriebswirt (m/w/d)* nennen, wenn Sie...

- in nicht mehr als einer Prüfung des ersten Prüfungsteils, dies sind die Abschlussprüfungen, die Note „ungenügend“ erhält,
- in keinem Sperrfach (BWL 1-4) eine Endnote erhält, die schlechter als „ausreichend“ lautet,
- bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Endnoten in höchstens einem Fach die Endnote „mangelhaft“ erhält.

01.11.2024

Dominik Sprechert